

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss am 28.01.2016

FB: 1 Az.: 10-24-01	Bearbeitet von: Herrn Lillteicher	Vorlage Nr.: 8/2016
Anregung der Republikaner zum Verbot von Burka und Nikab für alle öffentlichen Räume und Plätze		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	01.01.01. Politische Gremien und Verwaltungsführung	

Erläuterungen:

Mit Mail vom 22.01.2016 regen die Republikaner, LV NRW an, dass der Rat ein Burka- und Nikabverbot für alle öffentlichen Räume und Plätze erlässt.

Der als Bürgerantrag deklarierte Schriftsatz ist nach § 24 GO NRW (Anregungen und Beschwerden) zu werten und zu behandeln. Danach hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Das Verwaltungsgericht Minden hat bereits in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (AZ: 2 L 272/12) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burka-Verbotes für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte- und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich erkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 GO NRW immanent voraussetze.

Seitens der Verwaltung wird daher die Auffassung vertreten, dass die Anregung der Republikaner zum Verbot von Burka und Nikab für alle öffentlichen Räume und Plätze unzulässig ist, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Gleichwohl ist die Anregung dem zuständigen Gremium vorzulegen, da § 24 GO NRW der Bürgermeisterin kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.

Nach § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Beelen in Verbindung mit der Zuständigkeitsregelung der Gemeinde Beelen ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW zuständig.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung zum Verbot von Burka und Nikab für alle öffentlichen Räume und Plätze ist unzulässig.